

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per Mail

aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

Bundesamt für Sport

Luzern, 3. Juli 2018

Protokoll-Nr.: 688

Vernehmlassung zum Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten von Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen grundsätzlich den Entwurf der totalrevidierten Risikoaktivitätenverordnung. Insbesondere die Änderungen beim Verfahren für Personen aus EU/EFTA-Staaten bzw. Drittstaaten und bei der Definition der Gewerbsmässigkeit erachten wir als sinnvoll. Sie werden den Vollzug in den Kantonen erleichtern und die heutigen Beweisschwierigkeiten weitgehend eliminieren. Kritisch stehen wir der in Artikel 3 vorgenommenen Konkretisierung für die Beurteilung der Eignung der Schneebedingungen gegenüber. Sie geht unserer Meinung nach von einem fachlich falschen Ansatz aus. Die Beurteilung der Schneebedingungen ist äussert komplex. Viele verschiedene Faktoren beeinflussen die Lawinengefahr. Wenn nun durch die Begriffswahl im Verordnungstext nur auf eine der vielen verschiedenen Methoden zur Beurteilung der Lawinengefahr Bezug genommen wird, so schränkt dies die jeweiligen Fachpersonen in ihrer Tätigkeit ein, ohne dass sich dadurch ein Sicherheitsgewinn ergäbe.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 2 Gewerbsmässigkeit

In unserem Kanton hat sich die bisherige Regelung bewährt, weshalb wir eine Verschärfung nicht zwingend als notwendig erachten. Die Ausführungen in den Erläuterungen zur Totalrevision legen aber überzeugend dar, dass es mit der geltenden Regelung, wonach eine Gewerbsmässigkeit erst angenommen wird, wenn ein Haupt- oder Nebeneinkommen von 2'300 Franken pro Jahr erzielt wird, schwierig sein kann, einer Person eine Tätigkeit ohne die erforderliche Bewilligung nachzuweisen. Wir sind deshalb mit der Aufhebung der Grenze von 2'300 Franken einverstanden. Aus denselben Gründen sind wir auch mit der neu in die

Verordnung aufgenommenen Gesetzesvermutung, dass bei einem öffentlichen Angebot von einer Gewerbmässigkeit auszugehen ist, einverstanden.

Zu Artikel 3 Beurteilung der Eignung der Schneebedingungen

Es ist nachvollziehbar, dass die Beurteilung der Eignung der Schneebedingungen in der Verordnung konkretisiert werden soll. Mit dem Absatz 1 sind wir deshalb grundsätzlich einverstanden. Wir regen aber an, ihn so zu ergänzen, dass die Beurteilung der Eignung der Schneebedingungen nicht nur gemäss dem Stand des Wissens, sondern auch aufgrund des Ausbildungsstandes des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin zu erfolgen hat. Zwischen den lawinenbezogenen Ausbildungen der verschiedenen Berufsgruppen bestehen nämlich erhebliche Unterschiede.

Den Absatz 2 in der vorgeschlagenen Fassung lehnen wir ab. Wie bereits erwähnt, geht er von einem in fachlicher Hinsicht falschen Verständnis der Beurteilung der Lawinengefahr aus. Die Begriffe «erhöhtes Lawinenrisiko» und «hohes Lawinenrisiko» kennt man so nur aus der sogenannten Grafischen Reduktionsmethode (GRM). Auf die GRM wird denn auch in den Erläuterungen als einzige Methode zur Beurteilung des Lawinenrisikos Bezug genommen. Die GRM basiert einzig auf der Hangsteilheit und auf der jeweiligen regionalen Lawinengefahrenstufe. Wichtige lawinenbildende Faktoren wie der Wind, die Temperatur und die Neuschneemenge werden in der GRM nicht berücksichtigt. Die GRM ist zwar durchaus ein gutes Instrument, aber bei Weitem nicht das einzige, das in der Lawinenschutzprophylaxe angewendet wird. Überdies wird die GRM bei vier der fünf international anerkannten sogenannten typischen Lawinenproblemen (Muster) als nicht anwendbar oder wenig nützlich eingestuft (vgl. zum Ganzen: Merkblatt «Achtung Lawinen», Mitherausgeber u.a. BASPO und BFU, 7. Aufl. 2016, abrufbar unter www.slf.ch > Bücher und Broschüren).

Wenn nun aufgrund der in der Verordnung verwendeten Begriffe das Lawinenrisiko einzig aufgrund der GRM erfolgen soll, könnte dies Fehlurteile von Strafgerichten zur Folge haben. Ein Gericht könnte nach einem Lawinenunfall gestützt auf die Steilheit des Unfallhanges, die regionale Lawinengefahrenstufe und die GRM vorschnell zum Ergebnis gelangen, dass ein «hohes Lawinenrisiko» eingegangen worden ist. Die Beurteilung der Lawinengefahr ist aber deutlich komplexer. So kann beispielsweise bei einem sogenannten Tribschneeproblem (Wind) ein steiler, aber ausgeblasener Hang deutlich sicherer sein, als ein weniger steiler Hang, der mit Tribschnee gefüllt ist. Hier liefert die GRM, die nur auf die Steilheit und die Lawinengefahrenstufe basiert, ein komplett falsches Ergebnis. Wir beantragen deshalb, Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel 17 Meldepflicht für Personen aus der EU oder aus EFTA-Staaten

Wir begrüßen es, dass in Zukunft ausländische Anbieterinnen und Anbieter von Risikoaktivitäten in der Schweiz ab dem ersten Tag ihre Tätigkeiten melden müssen. Die heutige Frist von 10 Tagen erschwert den Vollzug und die Kontrolle der Risikoaktivitätengesetzgebung.

Zudem stellt die Aufhebung der Frist Rechtsgleichheit gegenüber den umliegenden Ländern her, müssen doch beispielsweise Schweizer Bergführerinnen und Bergführer, die in Frankreich mit ihren Kundinnen und Kunden unterwegs sein wollen, sich auch ab dem ersten Tag ihrer Tätigkeit um eine Bewilligung bemühen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat